



Klausur für Schwerpunktbereich 6 (Steuerrecht)

I.

Herr M wohnt gemeinsam mit seiner Frau F (beide 52 Jahre) und dem gemeinsamen Sohn S (22 Jahre) in Tübingen. Im Jahre 1998 hatte M ein unbebautes Grundstück für 100.000 € erworben und es noch im gleichen Jahr mit einem Bürogebäude (Herstellungskosten 500.000 €) bebaut. Die Herstellungskosten hat M teilweise mit einem endfälligen Bankdarlehen finanziert. Am 31. Dezember 2012 leistet er hierfür 14.000 € Schuldzinsen. Wie bereits beim Kauf geplant, wurde das Gebäude ab Fertigstellung von der auf dem Gebiet der Vermögensberatung tätigen Z-AG für eine ortsübliche Miete von 4.000 € pro Monat angemietet.

M selbst hält 100 % der Aktien (Anschaffungskosten 100.000 €) an der Z-AG, deren alleiniger Vorstand er zugleich ist. Aus Angst vor einer Verschärfung des Erbschaftsteuergesetzes überträgt er zum 1. Juli 2012 50 % der Anteile an der Z-AG unentgeltlich auf S. Der Wert der Aktien beträgt zu diesem Zeitpunkt 1.000.000 €, jener des Grundstücks 120.000 € und der des Gebäudes 550.000 €. Von 1998 bis Juni 2012 hat M Abschreibungen für Abnutzungen auf das Gebäude in Höhe von 210.000 € geltend gemacht.

Für seine Tätigkeit bei der Z-AG erhält M monatlich 8.000 €. Da das vergangene Geschäftsjahr (2011) der Z-AG außerordentlich erfolgreich war, passen M und die Z-AG den Vertrag im März 2012 zivilrechtlich wirksam an. Hiernach erhält M nun erstmals für das Geschäftsjahr 2011 eine angemessene Gewinnbeteiligung von 10 %, maximal jedoch die Hälfte seiner laufenden jährlichen Bezüge. Aus diesem Grund werden dem M im April zusätzlich 40.000 € auf seinem privaten Konto gutgeschrieben.

S hat seit 2011 einen Bachelorabschluss in Betriebswirtschaftslehre und macht nun seinen Master an der Universität Tübingen. Da er später einmal die Geschäfte der Z-AG führen soll, arbeitet er bereits während des Studiums durchschnittlich 25 Stunden pro Woche bei dieser. Hierfür erhält er monatlich 2.200 €. Einem anderen Studenten mit entsprechender Ausbildung zahlt die Z-AG hingegen nur 1.900 €.

Des Weiteren überträgt M der F ein anderes, unbebautes Grundstück im Wert von 600.000 €. Allerdings heben M und F in diesem Zusammenhang den gesetzlichen Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft auf und vereinbaren stattdessen Gütertrennung. Alle hieraus

möglicherweise resultierenden Ansprüche der F sollen mit der Übertragung des Grundstücks abgegolten sein. M hatte dieses Grundstück erst 2010 einem Landwirt für 100.000 € abgekauft und erfolgreich darauf spekuliert, dass diese landwirtschaftliche Nutzfläche zu Bauland wird.

In seiner Freizeit spielt M gerne Poker. Seit mehreren Jahren nimmt er regelmäßig und sehr erfolgreich an legalen und illegalen, teilweise hoch dotierten Pokerturnieren im In- und Ausland teil. Er selbst hält Poker, obwohl viele große Turniere auch von Anfängern gewonnen werden, nicht für ein reines Glücksspiel. Vielmehr ist M davon überzeugt, dass auch seine analytischen und psychologischen Fähigkeiten zu seinem Erfolg beitragen. Nachdem sich in den Jahren 2009 bis 2011 am Ende jeweils ein sattes Plus von durchschnittlich 150.000 € ergab, verließ ihn in 2012 das Spielglück. Zwar erzielte er bei mehreren Turnieren im Inland nach Abzug seines Einsatzes von 400.000 € Pokergewinne in Höhe von insgesamt 300.000 €. Bei einem illegalen Pokerturnier auf den Kaimaninseln (kein DBA-Staat) verspielte er allerdings sein gesamtes Startkapital von 350.000 €.

F hat in Stuttgart eine Praxis als Hautärztin. Da sich nach ihrer Ansicht das Geschäft mit Kassenpatienten nicht mehr lohnt, versucht sie, neue Geschäftsfelder zu erschließen. Nach einer mehrwöchigen Fortbildung möchte sie nun (standesrechtlich zulässig) zusätzlich als „Schönheitschirurgin“ tätig sein. Hierzu richtet sie in ihrer Praxis einen kleinen „OP-Saal“ ein. Hierfür und für angeschaffte Materialien wurde ihr im Jahr 2012 Umsatzsteuer in Höhe von 20.000 € in Rechnung gestellt, die sie auch sogleich bezahlt hat. Die beiden Geschäftsbereiche sind organisatorisch nicht voneinander getrennt und auch buchhalterisch zusammengefasst. F ermittelt den Gewinn zulässigerweise nach § 4 Abs. 3 EStG und erzielt Bruttoeinnahmen in Höhe von 220.000 € als Hautärztin und in Höhe von 59.500 € als „Schönheitschirurgin“. Letztere hat sie unmittelbar von ihren Patienten vereinnahmt, da die Krankenkassen wegen fehlender medizinischer Indikation eine Kostenübernahme abgelehnt haben. Den Einnahmen stehen Ausgaben in Höhe von insgesamt 119.500 € gegenüber.

M und F verbringen ein Wochenende in Venedig. F ist von den Gondelfahrten derart angetan, dass sie mit M zukünftig in Tübingen über den Neckar fahren möchte. Sie erwirbt daher für 20.000 € bei einem italienischen Bootsbauer eine neue, zwölf Meter lange Gondel und lässt diese nach Tübingen bringen.

Wie ist der Fall einkommen- und umsatzsteuerrechtlich zu würdigen? Welche Steuererklärungen müssen M und F abgeben?

II.

Die Z-AG hat eine 100%ige Tochtergesellschaft (T-GmbH), deren Geschäftsführer ebenfalls M ist. Zwischen den beiden Gesellschaften besteht ein Organschaftsverhältnis nach §§ 14 ff. KStG mit der Z-AG als Organträgerin und der T-GmbH als Organgesellschaft.

Ende Februar 2013 erhält die T-GmbH ihren Körperschaftsteuerbescheid für 2012. Die Körperschaftsteuer wird wegen des bestehenden Organschaftsverhältnisses und der damit verbundenen Einkommenszurechnung zur Z-AG auf null Euro festgesetzt. Aus den Erläuterungen geht jedoch hervor, dass das zuständige Finanzamt Betriebsausgaben der T-GmbH in Höhe von 20.000 € – rechtsfehlerhaft – nicht anerkannt hat. Gegenüber der Z-AG ist bislang noch kein Körperschaftsteuerbescheid für den Veranlagungszeitraum 2012 ergangen.

M möchte gegen die Versagung des Betriebsausgabenabzugs vorgehen. Prüfen Sie die Zulässigkeit etwaiger Verteidigungsmöglichkeiten.